

**SATZUNG**  
des  
**ÖSTERREICHISCHEN CLUBS FÜR DEUTSCHE JAGDTERRIER (DJTÖ)**

**§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Der Club, der im Jahre 1947 gegründet wurde, führt den Namen „Österreichischer Club für Deutsche Jagdterrier (DJTÖ)“ und hat seinen Sitz in 8230 Hartberg.
2. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet, also auf alle Bundesländer Österreichs.
3. Für einzelne oder mehrere Bundesländer können Landesgruppen gebildet werden.
4. Dieser Club ist unpolitisch, gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
5. Der „Österreichische Club für Deutsche Jagdterrier (DJTÖ)“ ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes (ÖJGV) und anerkennt vorbehaltlos die Satzungen dieser Verbände und die Beschlüsse ihrer Organe. Er wird ihre Bestrebungen stets fördern und unterstützen.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck des Clubs**

1. Der Zweck des Clubs ist die Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Jagdterriers durch Auslese der geeigneten Zuchttiere hinsichtlich seiner vielseitigen jagdlichen Anlagen sowie seine Verbreitung in Jägerkreisen. Hierzu sollen folgende Maßnahmen dienen:
  - a) Führung eines Zuchtbuches im Rahmen des österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB)
  - b) Festsetzung der Bestimmungen für die Zucht und die Eintragung Deutscher Jagdterrier ins ÖHZB
  - c) Alljährliche Veranstaltung von Anlagen -, Vollgebrauchs- und sonstigen Leistungsprüfungen sowie Ausstellungen
  - d) Veröffentlichung der Ergebnisse diverser Veranstaltungen
  - e) Erfassung und Vermittlung züchterisch wertvoller Tiere
  - f) Fachliche Aufklärung von Zuchtfragen und über die Abrichtung
  - g) Verlautbarung von Deck-, Wurf-, Verkaufs - und Ankaufsmeldungen
  - h) Erstattung von Vorschlägen von Formwert- und Leistungsrichteranwärtern und die Beantragung ihrer Ernennung zu Richtern
  - i) Stellung von Anträgen auf Verleihung von Preisen aller Art sowie sonstiger Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Rasse
  - j) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen sowie eines Erfahrungsaustausches, besonders mit dem Mutterclub, dem Deutschen Jagdterrierclub e. V., und geselliger Zusammenkünfte zur Förderung des Gemeinsinnes der Mitglieder
  - k) Schaffung eines geschützten Vereinsabzeichens zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühles, welches bei allen Veranstaltungen getragen werden soll
2. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erreichung des Clubzweckes wird durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus jagdkynologischen Veranstaltungen und Spenden erreicht.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Clubs kann jede eigenberechtigte, unbescholtene Person werden, die sich durch Unterfertigung der Beitrittserklärung verpflichtet, die jeweils gültigen Satzungen des Clubs bedingungslos anzuerkennen. Alle Bewerber müssen von den Landesgruppen bei der Clubgeschäftsstelle zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Die Mitgliederaufnahme selbst erfolgt durch den Vorstand (ges.V). Dieser entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme, endgültig und ohne Begründung. Die aufgenommenen bzw. ausgetretenen Mitglieder sind jeweils im Jahresbericht schriftlich zu veröffentlichen. Gewerbsmäßige Hundehändler finden keine Aufnahme. Für die

Landesgruppenzugehörigkeit ist grundsätzlich der ordentliche Wohnsitz maßgebend, es sei denn, dass das beitretende Mitglied auf der Beitrittserklärung ausdrücklich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landesgruppe beantragt. Der Wechsel zu einer anderen Landesgruppe bedarf der Zustimmung des Clubvorstandes (ges.V).

#### **§ 4a Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident**

Zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Vorschlag des gesamten Vorstandes Clubmitglieder ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Club und die Rasse im Allgemeinen erworben haben. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann. Dieser Austritt ist dem Landesgruppenobmann oder gegebenenfalls der Landesgruppengeschäftsstelle mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens 15. November des jeweiligen Geschäftsjahres anzuzeigen. Für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) durch Tod
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, die durch den Gesamtvorstand (ges.V) dann vorzunehmen ist, wenn ein Mitglied seine geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht erfüllt. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleiben einklagbar.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann erfolgen wegen schwerer Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere:
  - a) bei grober Verletzung der Satzungen oder Interessen des Clubs
  - b) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten inner- und außerhalb des Clubs
  - c) bei öffentlicher oder ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Richteranwalt (z.B. ungebührliches Verhalten bei einer Prüfung oder Ausstellung)
  - d) bei schweren Verstößen gegen Zuchtbestimmungen oder Beschlüsse der Cluborgane
2. Der Ausschluss muss erfolgen:
  - a) bei vorsätzlich getätigten falschen Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen oder Wurfmeldungen
  - b) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Kerkerstrafe wegen Verbrechens
  - c) bei gewerbsmäßigem Handel mit Deutschen Jagdterriern
3. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können sowohl vom Vorstand als auch von den Landesgruppen gestellt werden. Derartige Anträge sind schriftlich und entsprechend begründet an die Geschäftsstelle zu richten.
4. Über den Ausschluss beschließt die Generalversammlung. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Berufung an das Schiedsgericht einbringen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
5. Wenn das Schiedsgericht nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die Folgen der Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann das Schiedsgericht oder an dessen Stelle der Clubvorstand dem betroffenen Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen.
6. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist schriftlich, mittels eingeschriebenem Briefes, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses mit einer entsprechenden Begründung bei der Clubgeschäftsstelle einzubringen. Diese Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Wenn es die Clubinteressen verlangen, kann der Vorstand die aufschiebende Wirkung aufheben.

7. Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren ihre Rechte als Mitglieder mit Rechtskraft des Ausschlusses und haben von da an auch kein Recht mehr, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Der rechtskräftige Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist binnen 14 Tagen dem ÖKV und dem ÖJGV schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8. Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus dem Club, vor oder während des Ausschlussverfahrens, schließt die weitere Durchführung des Ausschlussverfahrens aus.

9. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen, wie immer gearteten Anspruch auf einen Anteil am Clubvermögen. Sie sind allerdings in dem Jahr, in dem das Ausschlussverfahren läuft, noch voll beitragspflichtig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind antragsberechtigt und aktiv wahlberechtigt. Sie können in jede Funktion gewählt werden. Nur die Clubmitglieder sind berechtigt, alle Clubeinrichtungen unter Einhaltung der Clubsatzungen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen des ÖKV und des ÖJGV einzuhalten.

2. Alle Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und den satzungsmäßigen Beschlüssen des Clubs und dessen Organe.

Von den Mitgliedern wird erwartet:

- a) die Bestrebungen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen des Clubs einzuhalten
- b) die Jagdterrierzucht und -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und ihre Würfe ins ÖHZB eintragen zu lassen
- c) die jeweiligen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin nachweislich zu entrichten, ansonsten besitzt das Mitglied kein Stimmrecht bei der gegenständlichen Generalversammlung
- d) bei Streitigkeiten aus dem Clubgeschehen unterwerfen sich die Mitglieder endgültig und unwiderruflich den Entscheidungen der hierfür zuständigen Cluborgane
- e) das Mitglied ist weiter verpflichtet, clubschädigende Vorkommnisse und Erscheinungen unverzüglich der Clubgeschäftsführung zur Kenntnis zu bringen

## **§ 8 Organe des Clubs**

1. die Generalversammlung (GV)
2. der geschäftsführende Vorstand (gf.V)
3. der Gesamtvorstand (ges.V)
4. der Zuchtbeirat (ZB)
5. die Rechnungsprüfer (RPr.)
6. das Schiedsgericht (SchG)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Leitungsorgan, der Gesamtvorstand, der Zuchtbeirat und das Schiedsgericht des Clubs werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. bestätigt.

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Beschlüsse der Cluborgane sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten.

## **§ 9 Die Generalversammlung (GV)**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis längstens Ende Juni eines jeden Geschäftsjahres an dem vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Ort im Inland statt.
3. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zugeben.
4. Zwischen Einladung und Generalversammlung muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen.
5. Anträge an die GV müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der GV schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Die Tagesordnung hat folgende Gegenstände zu enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes (gf.V) durch den  
Obmann  
Geschäftsführenden Obmannstellvertreter  
Zuchtbuchführer  
Kassier
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer (Entlastung des Kassiers)
  - c) alle 3 Jahre Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des gf. Vorstandes, des ges. Vorstandes, des Zuchtbeirates und des Schiedsgerichtes des Clubs, jährlich die Bestellung der Kassaprüfer
  - d) Ernennung eines Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern oder ggf. Aberkennung solcher Ernennungen
  - e) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zu den Generalversammlungen von ÖKV und ÖJGV
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer allfälligen Aufnahmegebühr
  - g) Satzungsänderung
  - h) Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht zur GV eingegangene Anträge
  - i) Bestätigung der neugewählten Landesgruppenvorstände
  - j) Entscheidungen von Anträgen zum Ausschluss aus dem Club
  - k) Allfälliges
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht mittels schriftlicher, vergewaltigter Vollmacht auch einem anderen Mitglied übertragen. Für alle abwesenden Mitglieder, die keinem anderen Mitglied eine Vollmacht erteilt haben, ist der jeweilige Landesgruppenobmann oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ipso jure, voll stimmberechtigt.
8. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Bei einer Satzungsänderung ist dagegen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
9. Wahlen müssen aber dann geheim, also mittels Stimmzettel abgehalten werden, wenn dies auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
10. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
11. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 9a Wahlen in die Organe des Clubs:**

- a) Wahlvorschläge können nach ausgeschriebener Wahl gem. § 8 vom Gesamtvorstand oder von einer Landesgruppe eingebracht werden. Sie sind in schriftlicher Form als Listenwahlvorschläge, auf der alle zu wählenden Funktionen aufscheinen, 4 Wochen vor der Wahl bei der Clubgeschäftsstelle einzureichen; Die Nachwahl in eine Funktion, die nicht durch einen Stellvertreter abgesichert ist und im Clubinteresse liegt, erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen.
- b) Die Wahlen in der Generalversammlung (GV) erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen, muss aber dann geheim abgehalten werden, wenn dies auch nur 1 stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- c) Den Vorsitz führt der Ehrenobmann oder das an Jahren älteste anwesende Clubmitglied.

### **§ 9b Rechnungsprüfung**

Die jährliche Rechnungsprüfung ist rechtzeitig vor der GV vorzunehmen.

### **§ 10 Außerordentliche Generalversammlung**

Der gf.Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Eine außerordentliche GV ist überdies dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, oder die Rechnungsprüfer begründet verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in dieser außerordentlichen GV behandelt werden soll.

### **§ 11 Protokollpflicht**

Über die Vorstandssitzungen und die GV sind Niederschriften zu führen. Diese sind vom Schriftführer, vom Obmann und vom geschäftsführenden Obmannstellvertreter gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist auf ausdrückliches Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen, ansonsten liegt sie während der nächsten GV zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auf.

### **§ 12a Der geschäftsführende Vorstand (gf.V) als Leitungsorgan**

besteht aus dem Obmann, dem Geschäftsführer (geschäftsführenden Obmann-Stellvertreter), dem Zuchtbuchführer, dem Kassier, dem Schriftführer und den Obmännern jener Landesgruppen, die in den genannten Funktionen nicht vertreten sind. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs unter Bedachtnahme auf die Satzung, hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. des Gesamtvorstandes von allen Clubmitgliedern eingehalten werden und unterliegt der Informationspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auch Anordnungen treffen, die bis zur nächsten GV bindend sind und nur von dieser wieder aufgehoben werden können. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 12b Der Gesamtvorstand (ges.V)**

besteht aus:

- a) dem auf Lebenszeit gewählten Ehrenobmann
- b) höchstens 3 Obmannstellvertretern, von denen einer die Funktion des Geschäftsführers ausübt
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter
- e) dem Zuchtbeirat
- f) den Obmännern der Landesgruppen
- g) den geschäftsführenden Obmannstellvertretern der Landesgruppen und den Zuchtwarten der LG als Beiräten

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Aufgaben einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gf.V) als Leitungsorgan**

1. Der Obmann ist der höchste Funktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Clubs, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstandes sowohl des geschäftsführenden als auch des Gesamtvorstandes.

2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt der gesamte Schriftverkehr. Er ist auch der Schriftempfänger des Clubs. Er unterhält weiters den Kontakt zu den Dachorganisationen ÖKV und ÖJGV sowie zu den Landesgruppen. Er hat auch darauf zu achten, dass die Beschlüsse der einzelnen Gremien, Terminplanung etc. eingehalten werden.

3. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Clubs. Er hat für termingerechte Einbringung der Mitgliedsbeiträge - 4 Wochen vor der GV - zu sorgen und ist für die Kassengebarung verantwortlich. Die im Jahresbericht ausgewiesene Mitgliederzahl muss abgerechnet werden. Er hat dem gf. u. ges. Vorstand und jeder GV einen Rechnungsbericht vorzulegen.

4. Dem Zuchtbuchführer obliegt die konsequente Anwendung der Zuchtbestimmungen, die An- und Abmeldung von Zwingern, die Entgegennahme von Wurfmeldungen, die Ausstellung von Ahnentafeln sowie die Fortschreibung der Zuchtbuchkartei. Er hat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Zuchtbeirates einzuberufen.

5. Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die einzelnen Sitzungen der verschiedenen Gremien und unterstützt den Geschäftsführer beim Schriftverkehr.

#### **§ 14 Der Zuchtbeirat**

Zur Unterstützung des Zuchtbuchführers wird ein ständiger Zuchtbeirat eingerichtet. Er setzt sich aus dem Zuchtbuchführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Clubobmann, dem Clubgeschäftsführer und den Landeszüchtwarten der einzelnen LG, zusammen.

#### **§ 15 Zeichnungsberechtigung**

1. In allen wichtigen Clubangelegenheiten erfolgt die Zeichnung von Schriftstücken und Urkunden durch den Obmann, gemeinsam mit dem geschäftsführenden Obmannstellvertreter.

2. In Geldangelegenheiten zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Kassier.

3. Weniger wichtige Schriftstücke kann der Obmann oder der geschäftsführende Obmannstellvertreter alleine unterzeichnen.

4. In Zuchtangelegenheiten zeichnet der Zuchtbuchführer.

#### **§ 16 Ersatzansprüche**

Die Tätigkeit der Cluborgane ist ehrenamtlich. Barauslagen sind jedoch von der Clubkasse zu ersetzen.

#### **§ 17 Richter und Richteranwälter**

Der Vorstand kann Richteranwälter für die Formbewertung oder Leistungsprüfungen dem ÖKV oder ÖJGV zur Bestätigung vorschlagen. Nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit sowie Ablegung der entsprechenden Prüfungen kann beim ÖKV oder ÖJGV vom Gesamtvorstand (ges.V) ihre Ernennung zum Richter vorgeschlagen werden.

#### **§ 18 Landesgruppen (LG)**

1. Die Landesgruppen gehören nur mittelbar, nämlich über den Gesamtclub, dem ÖKV und ÖJGV an. Nur dem Gesamtclub kommt eine entsprechende Einflussnahme auf die Führung der Landesgruppen im Sinne der Satzung zu.

2. Die Mitglieder wählen sich aus ihrem Kreis einen Landesgruppenvorstand (LGV), der die Zustimmung und Bestätigung der GV benötigt. Dieser LGV setzt sich, je nach Notwendigkeit, aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, ggf. auch aus einem Geschäftsführer, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Landesgruppenzüchtwart und seinen Stellvertretern (Tätowierbeauftragte), einem Prüfungsbeauftragten und den Beiräten zusammen. Diese Organe sind von der Landesgruppenversammlung in derselben Weise wie die Organe des Gesamtclubs zu wählen, mit dem Unterschied, dass Wahlvorschläge gem. § 9a vom jeweiligen LGV oder von mindestens 10 Mitgliedern unterfertigt eingebracht werden können.

3. Der Landesgruppenvorstand wird, so, wie der Clubvorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Die Landesgruppen haben jährlich innerhalb der 1. sechs Monate, jedoch vor der Clubgeneralversammlung, eine LGV abzuhalten, sie ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der schriftlichen Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie muss mindestens 4 Wochen vor der LGV verschickt werden.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Die Landesgruppen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand (gf.V) kynologische Veranstaltungen in ihrem Gebiet abzuhalten. Die hierfür notwendigen Richter werden vom Prüfungsleiter auf Vorschlag gestellt, wobei die jeweils gültigen Prüfungsordnungen zu beachten sind. Clubfremde Richter können nur über Zustimmung des Clubvorstandes eingesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für ausländische Richter, auch wenn sie Mitglieder unseres Clubs sind. Letztere können nur über Zustimmung des ÖKV, welche vom Clubgeschäftsführer eingeholt wird, eingeladen werden. Der Obmann, der geschäftsführende Obmannstellvertreter und der Zuchtbuchführer sind zu allen Veranstaltungen der Landesgruppen einzuladen.
9. Die Landesgruppen haben dem geschäftsführenden Clubobmann-Stellvertreter jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Letzterer soll als Grundlage zur Veröffentlichung in der Jagdpresse und für die Erstellung des Jahresberichtes dienen. Die neugewählten Landesgruppenvorstände sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Landesgruppenvorstandes, sind unverzüglich der Clubgeschäftsführung bekannt zugeben.
10. Die Landesgruppen können sich, wenn deren Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, auflösen. Sie können aber auch durch die GV aufgelöst werden, wenn ein zweckdienlicher Grund vorliegt. Der Liquidator für die aufzulösende Landesgruppe wird vom Clubvorstand bestellt.
11. Landesgruppenfremde Mitglieder des Clubvorstandes haben in den Landesgruppenversammlungen beratende Stimme.
12. Dem Obmann der Landesgruppe obliegt die Aufrechterhaltung des engen Kontaktes mit den Mitgliedern der Landesgruppe und den Organen des Clubs. Weiters die Vorlage der Beitrittsansuchen, die Übermittlung aller Anträge und Vorschläge an den Club, und die zeitgerechte Überweisung der anteiligen Mitgliedsbeiträge.
13. Publikationen der LG sind vor Veröffentlichung mit dem Leitungsorgan im Sinne des § 13 Ziff.1 abzustimmen.

## **§ 19 Schiedsgericht**

1. In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei, auf die Dauer von drei Jahren von der GV gewählten Mitgliedern und einem Ersatzmitglied zusammen.
3. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.
4. Das Schiedsgericht fällt alle seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
6. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an gewisse Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
7. Schiedsgerichtsbeschlüsse sind endgültig.

8. Über das Schiedsgerichtsverfahren selbst ist eine Niederschrift zu führen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist und in Urschrift dem Obmann des Clubs ausgehändigt werden muss.

9. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen.

10. Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm vorgeführten Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung selbst aufzukommen.

11. Dem Schiedsgericht bleibt es überlassen, im Zuge eines allfälligen Beweisverfahrens Zeugen zu laden oder andere Beweismittel zu prüfen.

## **§ 20 Auflösung des Clubs**

Die freiwillige Auflösung kann nur durch einen Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung darf das Clubvermögen keinesfalls unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern es muss anderen gemeinnützigen jagdkynologischen Bewegungen zugeführt werden. Über die Verwendung entscheidet die außerordentliche Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.

## **§ 21 Generalklausel, Auslegung der Satzung**

Sollen Fragen und Probleme des Clubgeschehens entschieden werden, die durch die ggst. Satzung (Paragrafen) nicht geregelt werden, so haben die Cluborgane ihre Entscheidung analog zu dieser Satzung, also in ihrem Sinne, zu treffen.

GV – Althofen am 22.Mai 2005